

## XVI. Nachtrag zum Steuergesetz

Antrag vom 16. September 2019

### SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 139 Abs. 3:

Liegt der massgebende Erwerb mehr als 20 Jahre zurück, kann der Steuerpflichtige anstelle der tatsächlichen Kosten den amtlichen Verkehrswert oder bei land- und forstwirtschaftlichen Grundstücken den amtlichen Ertragswert vor 20 Jahren als Anlagekosten geltend machen. In diesem Fall sind die seit der massgebenden Schätzung getätigten Aufwendungen nach Art. 137 dieses Erlasses zusätzlich anrechenbar, soweit sie nachgewiesen werden.

Begründung:

Alle Anlagekosten, die vor der massgebenden Schätzung angefallen sind, gelten als abgegolten. Die steuerpflichtige Person kann nur noch Anlagekosten geltend machen, die seither getätigt wurden. Diese müssen wie bisher nachgewiesen werden.